

**Amtsgericht Schöneberg**

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



**Beschluss**

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin  
- betroffenes Kind -

Umgangspflegerin:  
**Marianne Büttner**, Falkenbergerstraße 35, 13088 Berlin

Verfahrensbeistand:  
**Bettina Luther**, Genter Straße 74, 13353 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter:

**Ingke Klimas**, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
Berlin

Verfahrensbewilligter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: [REDACTED]

Jugendamt:

**Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**, Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 26.03.2024 aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22.03.2024 beschlossen:

- Der Kindesmutter wird durch einstweilige Anordnung betreffend des Kindes [REDACTED] Klimas die elterliche

- (Mit-)Sorge entzogen und die Alleinsorge wird auf den Kindesvater übertragen.
2. Die Gerichtskosten tragen die Eltern je zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
  3. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt (§§ 41, 45 FamGKG)

## Gründe:

I.

Aus der Beziehung der Kindeseltern ist der gemeinsame Sohn [REDACTED] hervorgegangen. Die Kindeseltern haben sich im Jahr 2021 dauerhaft voneinander getrennt. Zwischen ihnen wurden vor dem erkennenden Gericht bereits zahlreiche Verfahren die elterliche Sorge und den Umgang mit [REDACTED] betreffend geführt.

Zuletzt hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom heutigen Tage in Abänderung des bis dahin unter Einsetzung einer Umgangspflegschaft praktizierten Wechselmodells zum Schutz des Kindes und Aufrechterhaltung der Bindung einen begleiteten Umgang zwischen [REDACTED] und der Mutter angeordnet ([REDACTED]).

Dem Jugendamt teilte die Kindesmutter am 14.03.2024 den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs des Kindes durch die Großmutter väterlicherseits schriftlich mit der Erklärung mit, das Kind habe ihr der Mutter erzählt, dass die Großmutter das Kind im Intimbereich geküsst und den Finger in den Anus eingeführt habe. Sie als Mutter habe die Erklärung des Kindes auf Video gefilmt, da sie selbst nicht bekleidet gewesen sei könne sie das Video dem Jugendamt zunächst nicht zeigen.

Am 8.4.2024 ist ein Termin in der Kinderschutzzambulanz der Charité vereinbart. Hier soll es nach Mitteilung des Jugendamtes zur Aufklärung des Vorwurfs gegen die Großmutter sowie zur Aufklärung des Vorwurfs des Vaters kommen, die Mutter stille das Kind zur eigenen Bedürfnisbefriedigung. Der Vater hat alle Schweigepflichtentbindungen für das Jugendamt erteilt, die Mutter nur bezüglich der Kinderärztin, dies für Umgangspflegschaft, Verfahrensbeistandschaft und Sachverständigen abgelehnt.

Bereits im Termin am 01.12.2023 hatten die Eltern sich auf eine zeitnahe Anmeldung des Kindes in der Kita [REDACTED] geeinigt. Dies wurde von den Eltern nicht umgesetzt. Aktuell besteht weiter keine Einigkeit, wobei der Sachverständige im Gutachten der Hauptsache einen kurzfristigen Kitabe-

ginn für erforderlich erachtet hat.

Am 22.03.2024 fand der Anhörungstermin statt, wobei [REDACTED] taggleich vom Gericht angehört wurde. Auf die entsprechenden Anhörungsvermerke wird Bezug genommen.

Nach schriftlicher Mitteilung der Umgangspflegerin Frau Büttner vom 24.03.2024 erfolgte die Übergabe am 22.03.2024 nicht entsprechend der Vorgabe des zuletzt gültigen Beschlusses. Vielmehr teilte die Kindesmutter bei der Übergabe am 22.03.2024 im Beisein des Kindes mit, dass das Kind nicht zum Vater wolle und sie nicht verstehe, weshalb das Kind zum Vater müsse, wenn es lieber zu Hause bleiben wolle. Die Umgangspflegerin sprach sich dafür aus, das Kind bis zur Klärung der Vorwürfe in der Gewaltschutzambulanz in der Obhut des Vaters zu belassen.

Der Kindesvater hat am 26.03.2024 den Erlass einer Grenzsperre beantragt und um Abänderung der Umgangsregelung vom 06.12.2024 unter Hinweis auf einen psychischen Ausnahmezustand der Mutter gebeten. Die Mutter habe nach der Anhörung vom 22.03.2024 u.a. die Mieter des Vaters, seine Dienstvorgesetzten sowie seine Ex-Freundin kontaktiert, um den Vater in Misskredit zu bringen. Nach der E-Mail des Vaters vom 24.03.2024 habe die Kindesmutter sich dabei als „Ermittlerin des Gerichts“ unter dem Namen „Frau Beimer“ ausgegeben.

Die Mutter kontaktierte nach der Anhörung vom 22.03.2024 das Gericht und sprach dort mit dem Richter Engels in der Hoffnung Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen zu können.

Die Verfahrensbeistandin hat sich bereits im Termin vom 22.03.2024 dafür ausgesprochen, dass Sorgerecht dem Vater zu übertragen. Das Jugendamt hatte sich auf eine Übertragung der Entscheidung zur Kita-Frage auf den Vater ausgesprochen. Der Sachverständige hatte im Gutachten der Hauptsache vom 11.10.2023 ([REDACTED]) sich für eine Alleinsorge des Vaters in den Bereichen Gesundheit und Kita-Angelegenheiten ausgesprochen.

## II.

Es besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichtes, so dass eine einstweilige Anordnung nach §§ 49 f., 157 Abs. 3 FamFG zu erlassen war.

Der gemäß §§ 1666, 1671 BGB angeordnete einstweilige Eingriff in die elterliche Sorge der Kindesmutter ist wegen elterlichen Versagens zur Abwendung der dem Kind drohenden Gefahr dringend erforderlich, da es an einer Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Gefahrenabwehr seitens der Kindesmutter mangelt.

Zwischen den Eltern besteht im Übrigen ein tiefgreifendes Zerwürfnis. Die Eltern nehmen sich

letztlich gegenseitig nicht als Personen wahr, die das Wohl des Kindes gewährleisten können.

Angesichts des aktuell mit heutigem Beschluss faktisch bestehenden Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt des Vaters und der Schwere des Konflikts ist die Entscheidung für die elterliche Sorge einstweilen insgesamt zu treffen.

Für das Wohl des Kindes ist es wichtig, dass der Kita-Besuch nun zeitnah beginnen kann. Die Eltern konnten sich bis heute hierüber nicht verständigen. Der Vater ist besser zur Entscheidung geeignet. Das Gericht geht davon aus, dass die Mutter weiter Vorbehalte gegen den Kita-Besuch hat, den sie lange Zeit komplett abgelehnt hat. Angesichts der Trennung der Eltern und der Wichtigkeit, dass der Vater das Kind betreuen kann sowie auch für die Entwicklung des Kindes in dieser Lebenssituation ist der Kita-Besuch indes sinnvoll und wichtig.

Auch ist es wichtig, dass vor dem Hintergrund der von der Mutter aufgestellten Vorwürfe gegen die Großmutter und des Vorwurfs gegen die Mutter sowie des hiernach anstehenden Termins in der Kinderschutzambulanz alle Schweigepflichtentbindungen erteilt sind, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Vater hat dies getan, während die Mutter dies nicht vollumfänglich mitmacht. Auch ihrer Erklärung auf der Rechtsantragstelle des Gerichts vom 25.03.2024 (████████) lässt sich eine dahingehende Zustimmung nicht entnehmen.

Darüber hinaus erweist sich das Verhalten der Mutter in den letzten Tagen als auffällig, wobei das Gericht keine Anhaltspunkte dafür hat, dass die Darstellung des Vaters über das Auftreten der Mutter als „Ermittlerin des Gerichts“ und deren Kontaktaufnahme zum Dienstherrn des Vaters unzutreffend sein könnten.

Nach dem persönlich von der Mutter im Termin gewonnenen Eindruck dürfte die Mutter sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Bereits in der Vergangenheit kam es mehrmals zu unüberlegten Handlungen der Mutter, welche das Familiensystem belasteten. Erinnert sei an die Vorwürfe der Mutter gegenüber ihrer eigenen volljährigen Tochter, diese sei eine Gefahr für █████ und müsse aus ihrer Wohnung verwiesen werden. Im Nachgang gab die Mutter sinngemäß an, die Vorwürfe gegenüber der eigenen Tochter habe sie letztlich nur auf Druck des Vaters getätigt.

Auch der jetzt im Vorfeld des Gerichtstermins gegen die Großmutter erhobene Vorwurf mutet mehr als merkwürdig an, da die Mutter im Termin am 22.3.2024 mitgeteilt hat, sie gehe ja selbst davon aus, dass mit der Großmutter und █████ nichts Dramatisches war und es letztlich harmlos und kein Missbrauch gewesen sei. Dann aber stellt die Mutter in einer neuerlichen Kehrtwende am 25.03.2024 (██████) in der Rechtsantragstelle des Gerichts den Antrag, das Kind sei

sofort an sie herauszugeben bis zur Aufklärung der Vorwürfe gegen die Großmutter.

Nach alledem besteht bei vorläufiger Betrachtung aktuell die Gefahr, dass die Mutter etwa aufgrund von Defiziten ihrer Impulskontrolle nicht in der Lage ist, sachgerechte Entscheidungen zum Sorgerecht des Kindes zu treffen.

Der Kindesvater ist bereit die Alleinsorge zu übernehmen und es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass er hierzu nicht in der Lage wäre. Gutachterlich wurden keine durchgreifenden Defizite festgestellt. Der Vater kooperiert und hat aktuell etwa zugesichert, alleinige Kontakte der Großmutter mit dem Kind bis zum Termin Kinderschutzambulanz vorsorglich zu unterbinden. Es wird im Übrigen das Hauptsacheverfahren zur langfristigen Perspektivklärung fortgeführt.

Unabhängig hiervon bleibt die Mutter für das Kind eine wichtige Bindungsperson. Die Eltern sind weiter dringend dazu gehalten, zum Wohl ihres Sohnes gegebenenfalls unter professioneller Anleitung individuell an sich zu arbeiten. Die Eltern müssen sich weiterhin darüber im Klaren sein, dass ein individuelles Nichtbearbeiten des Konflikts oder gar dessen künftige Verschärfung - etwa weil die Mutter eine Entscheidung zur Kita untergräbt - die Wahrscheinlichkeit massiv erhöht, dass ihr gemeinsamer Sohn [REDACTED] langfristig Schäden erleidet. Diese könnten sich schon in wenigen Jahren dann etwa in Form von Alkoholmissbrauch, abschlusslosem Schulabbruch und Gewalttätigkeiten zeigen. Das Gericht sieht Mutter und Vater weiter in der Verantwortung individuell an sich und an einer Verbesserung der jetzt eingetretenen Eskalationssituation zu arbeiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 FamFG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem  
Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelebt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

**Zweifel**

Richter am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 26.03.2024.

Winter, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle